

Verhaltens- und Ehrenkodex des Rates der Stadt Lahnstein

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Lahnstein bestimmen das Ansehen der Stadt und der Gremien wesentlich mit. Allen Mandatsträgern ist bewusst, dass sie besondere Verantwortung tragen; sie bekennen sich zu ihrer Vorbildfunktion und der Verantwortung, das Mandat uneigennützig, unbeeinflusst und am Gemeinwohl orientiert auszuüben. In Ergänzung zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen gelten für die Tätigkeit in den jeweiligen Gremien folgende Grundsätze:

1. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile an, die ihnen in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Rats- und Ausschussmitglied angeboten werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Annahme von Bewirtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Mandats (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen, Ausstellungseröffnungen, Einweihungen, Veranstaltungen) bleibt erlaubt, wenn sie üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen und sich die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einer solchen Annahme nicht entziehen können, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Dies gilt auch für die Arbeit in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen.
3. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen keine Vergünstigungen, z.B. bei Konditionen von Kreditinstituten, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen an, soweit diese im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen und anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden. Sie vermeiden im beruflichen und geschäftlichen Leben im Sinne der Präambel dieses Ehrenkodexes Hinweise auf ihre Mitgliedschaft in den Gremien der Stadt Lahnstein.
4. Die Mitglieder von Aufsichtsgremien kommunaler und stadtnaher Unternehmen vertreten ausschließlich die Interessen der Stadt und die Unternehmensinteressen, nicht die Interessen Dritter.
5. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in einem Aufsichtsgremium eines Unternehmens, in das sie gewählt sind, keine Vorteile an, die nicht der Aufgabenerfüllung im Unternehmen dienen oder damit zusammenhängen.
6. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verwenden Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für sich oder Dritte.
7. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zeigen einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadtrates an.
8. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger setzen sich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.